



Hygienekonzept TuS Rammersweier

Stand: 24.08.2021

- (1) Zur Teilnahme am Sportangebot in Innenräumen ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich. Es ist ein Nachweis über den Status vorzulegen. Die Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden, die PCR-Tests max. 48 Stunden alt sein.
Als getestete Personen gilt eine asymptomatische Person, die:
 - das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - noch nicht eingeschult ist oder
 - Schülerinnen und Schüler
- (2) Bei jedem Training wird eine Anwesenheitsliste geführt, die nach dem Training im Büro abgegeben wird. Die Listen werden von der Geschäftsstelle verwaltet.
- (3) Beim Aufenthalt in den Umkleiden und den Toiletten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- (4) Die bereitgestellten Handwasch- bzw. Desinfektionsmittel sind zu nutzen, vor allem beim Betreten der Halle.
- (5) Beim Betreten und Verlassen der Halle ist eine medizinische Maske zu tragen.
- (6) Die Halle wird kurz vor Trainingsbeginn über den Veranstaltungseingang betreten und nach dem Training zügig über den Hinterausgang verlassen.
- (7) Nach dem Training wird die Halle gut gelüftet, daher gibt es zeitliche Abstände zu der darauffolgenden Gruppe. Wenn möglich auch beim Sportbetrieb Oberlichter und Notausgangstüren offen lassen.
- (8) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheit sollte möglichst ein Abstand von 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- (9) Die Sportgeräte werden nach der Nutzung mit dem bereitgestellten Mittel gereinigt.
- (10) Alle Teilnehmer bringen ihre eigenen Gymnastikmatten mit.
- (11) Nach dem Sport sind Ansammlungen untersagt.

Hinweis: Die persönlichen Daten der Teilnehmerliste werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des oben genannten Vereins genutzt und für 4 Wochen gespeichert. Die Daten dürfen auf Anfrage ebenfalls an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. (Auskunftserteilung an Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde gem. §§ 16, 25 IfSG)